



## Ausfüllhilfe für die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag

Netzbetreiber Stromnetz Graz GmbH & Co KG

Der Netzbetreiber Stromnetz Graz GmbH & Co KG verfügt derzeit noch nicht über ein vollumfängliches Kundenportal, weshalb Kunden die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag manuell ausfüllen und einreichen müssen. Dieses Beiblatt soll Ihnen eine Hilfe beim Ausfüllen und Einreichen der Zusatzvereinbarung sein.

### 1. Dokument ausfüllen:

Füllen Sie alle erforderlichen Felder im Dokument aus:

- **GemeinschaftsID:** Diese beginnt mit „AT“ und ist 33-stellig. Sie finden die GemeinschaftsID unter <https://anmeldung.rottenmanner-strom.at/> im Reiter „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“.
- **Persönliche Daten:** Diese sollten Ihnen bekannt sein.
- **Zählpunkt (Tagstrom):** Dieser beginnt mit „AT“ und ist 33-stellig. Sie finden den Zählpunkt auf Ihrer Strom- und/oder Netzrechnung.

### 2. Seite 4 – Zustimmungserklärung:

- Setzen Sie ein Häkchen bei der Zustimmungserklärung gemäß § 84a EIWOG.

### 3. Seite 5 – Unterschrift:

- Unterschreiben Sie das Dokument auf Seite 5.

### 4. Dokument einreichen:

- Senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Dokument per Post oder E-Mail an die im Dokument angegebene Adresse.

### 5. Erhalt des QR-Codes:

- Nach Einreichung erhalten Sie vom Netzbetreiber einen QR-Code.

### 6. Anmeldung durchführen

- Besuchen Sie <https://anmeldung.rottenmanner-strom.at/>, laden Sie den QR-Code hoch und führen Sie die Anmeldung durch.

### 7. Anmeldung durch Rottenmanner PV-Strom:

- Wir führen die Anmeldung innerhalb weniger Tage für Sie durch.

Haben Sie Fragen oder können wir sonst noch etwas für Sie tun? Rufen Sie uns einfach unter +43 3115 61 50 415 an oder senden Sie uns eine E-Mail an [service@rottenmanner-strom.at](mailto:service@rottenmanner-strom.at). Wir sind gerne innerhalb unserer Servicezeiten für Sie da. Diese sind an Werktagen von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 17:00 Uhr.

## Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (gEA) iSd § 16a EIWOG

abgeschlossen zwischen

Stromnetz Graz GmbH & Co KG  
FN 278946s  
Schönaugürtel 65/III  
A-8010 Graz  
E-Mail: [office@stromnetz-graz.at](mailto:office@stromnetz-graz.at)

(im Folgenden „**Netzbetreiber**“ genannt)

und

für den Anlagenstandort der Erzeugungsanlage:

<b>GemeinschaftsID</b> <small>[beginnend mit AT und gesamt 33-stellig, Vergabe erfolgt durch Netzbetreiber]</small>	
AT 008100 0	GC

<b>Straße</b> bitte eingeben		<b>Haus-Nr./Stock/Tür</b> bitte eingeben
<b>PLZ</b> bitte eingeben	<b>Ort</b> bitte eingeben	
<b>Marktpartner ID (Firmennummer / GC Kennung / ID der Marktpartnerrolle) des Gemeinschaftsbetreibers</b> <small>[beginnend mit RC und gesamt 8-stellig]</small>		
GC101898		

für den Kunden bzw. teilnehmenden Berechtigten:

<b>Kunde / teilnehmender Berechtigter</b> <small>[Nachname, Vorname oder Firmenbezeichnung]</small>			
bitte eingeben			
<b>Straße</b> bitte eingeben		<b>Haus-Nr./Stock/Tür</b> bitte eingeben	
<b>PLZ</b> bitte eingeben	<b>Ort</b> bitte eingeben		
<b>Telefonnummer</b> bitte eingeben		<b>Mailadresse</b> bitte eingeben	
<b>Firmenbuchnummer</b> <small>[optional]</small>	<b>Vereinsnummer</b> <small>[optional]</small>	<b>Geburtsdatum</b> <small>[TT.MM.JJJJ]</small>	
bitte eingeben	bitte eingeben	bitte auswählen	
<b>Zählpunktsbezeichnung des Kunden / teilnehmender Berechtigter</b> <small>[beginnend mit AT und gesamt 33-stellig]</small>			
AT.00 .0 .			
<b>Anlagennummer</b> <small>[optional, gesamt 6-stellig]</small>		<b>Kundennummer</b> <small>[optional, gesamt 7-stellig]</small>	

(im Folgenden „**Kunde**“ oder „**teilnehmender Berechtigter**“ einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage genannt)

## Präambel

Mit § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG) besteht die Möglichkeit, in Objekten oder Grundstücken, die über einen gemeinsamen Anschluss an das öffentliche Verteilernetz verfügen, gemeinschaftliche erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Endverbraucher nutzen zu können. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Die Steigleitung entspricht der Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über die Anlagen des Netzbetreibers (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

## I. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Anlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als teilnehmender Berechtigter an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a EIWOG.

Jeder teilnehmende Berechtigte (Netzbenutzer) behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers unter [www.stromnetz-graz.at](http://www.stromnetz-graz.at) abrufbar.

## II. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte

Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage verpflichtet den Netzbetreiber zur Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des teilnehmenden Berechtigten und der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers ermittelt werden. Diese Verpflichtung besteht solange der teilnehmende Berechtigte an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage beteiligt ist.

Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers ist ersichtlich auf der Homepage des Netzbetreibers unter [www.stromnetz-graz.at](http://www.stromnetz-graz.at).

### III. Pflichten des teilnehmenden Berechtigten

Der teilnehmende Berechtigte hat mit den übrigen Teilnehmern an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (Betreibergemeinschaft) und, sofern die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage nicht von den teilnehmenden Berechtigten selbst betrieben wird, mit dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einen **Errichtungs- und/oder Betriebsvertrag** iSd § 16a Abs 4 EIWOG abzuschließen, der unter anderem auch seinen ideellen Anteil an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage regelt. Gegenüber dem Netzbetreiber ist ein Vertreter der Betreibergemeinschaft als Ansprechpartner für den Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sowie zum Abschluss des Betreibervertrages, als auch des Netzzugangsvertrages für die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage zu nennen.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Betriebes der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind zwischen den teilnehmenden Berechtigten und dem Betreiber/der Betreibergemeinschaft der Erzeugungsanlage, zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers. Im Falle von Änderungen (z.B. ideelle Anteile, die teilnehmenden Berechtigten, der Betreiber etc.) ist der Netzbetreiber zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

Die Abrechnung/Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt mittels Zuordnung der zugeordneten ideellen Anteile pro Viertelstunde. Die Ermittlung der Verrechnungswerte erfolgt auf 1/4-h-Basis. Daher ist zwingend notwendig, dass der teilnehmende Berechtigte die Zustimmung zur Auslesung, Verarbeitung und Verwendung der Viertelstundenwerte in **Punkt VI** erteilt. Der Netzbetreiber übermittelt dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage die entsprechenden messrelevanten Daten.

### IV. Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber schließt mit einem benannten Vertreter der teilnehmenden Berechtigten an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (Betreibergemeinschaft) oder, sofern die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage nicht von den teilnehmenden Berechtigten selbst betrieben wird, mit dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Beteiligungsverhältnisse der teilnehmenden Berechtigten an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage dem Netzbetreiber offengelegt werden. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie auf die teilnehmenden Berechtigten über eine Saldierung der Viertelstundenwerte aufteilen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der Betreibergemeinschaft oder vom Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bekannt gegeben wurde.

Die Abrechnung des Energiebezugs des Verbrauchers vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage. Die Abrechnung der Netzentgelte der Verbraucher erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung.

Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung der Verbrauchsanlagen den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit dem bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

## V. Sonstiges

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Berechtigte kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Berechtigte nicht mehr bei der Aufteilung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden insbesondere, wenn

- i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
- ii) der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage widerruft oder
- iii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iSd § 16a EIWOG zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage/Personengemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

## VI. Zustimmungserklärung gem. § 84a EIWOG

Die Auslesung der Viertelstundenwerte ist Voraussetzung für die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, da die Zuordnung der zugeordneten ideellen Anteile auf die teilnehmenden Berechtigten pro Viertelstunde erfolgt. Für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist daher die nachstehende Zustimmung zwingend erforderlich:

Der Kunde (teilnehmende Berechtigte) stimmt zu, dass sein Netzbetreiber die Stromnetz Graz GmbH alle am/an den oben erwähnten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte (gemessene Verbrauchszeitreihe, Zeitreihe des ideellen Anteiles der Erzeugung, Zeitreihe des Restbezuges aus dem öffentlichen Netz) iSd § 84a Abs 1 Energiewirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 idgF zumindest einmal täglich ausliest. Weiters stimmt der Kunde der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der Viertelstundenwerte zu.

**Bitte ankreuzen als Zeichen der Zustimmung.**

Die Auslesung, Verarbeitung und Übermittlung der ausgelesenen Viertelstundenwerte vom Netzbetreiber an die Betreibergemeinschaft/den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt auf Basis und zum Zweck der Erfüllung des zwischen dem Kunden und der Betreibergemeinschaft/dem Betreiber einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage abgeschlossenen Errichtungs- und Betriebsvertrags über eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage.

Die Auslesung und Verarbeitung erfolgt gemäß den vom Kunden mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarungen.

**Der Kunde (teilnehmende Berechtigte) kann diese Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail an [widerruf-ime@stromnetz-graz.at](mailto:widerruf-ime@stromnetz-graz.at) oder per Post an Stromnetz Graz GmbH & Co KG, Schönaugürtel 65/III, 8010 Graz widerrufen.**

Durch den Widerruf der Zustimmung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Zustimmung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung von Daten nicht berührt.

Das Vorliegen der Zustimmungserklärung ist jedoch Voraussetzung für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage. Dem Kunden ist bekannt, dass der Netzbetreiber die Übermittlung der Viertelstundenwerte des Kunden an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erst wieder einstellen kann, wenn der Widerruf der Zustimmungserklärung dem Netzbetreiber Stromnetz Graz GmbH & Co KG in der zuvor genannten Weise zugegangen ist.

Im Falle eines Ausscheidens als teilnehmender Berechtigter aus dem Modell der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erlischt nicht automatisch die erteilte Zustimmung zur Auslesung der Viertelstundenwerte. Diese ist gesondert zu widerrufen.

Ort, Datum

*bitte eingeben*

*bitte eingeben*

als Kunde bzw. teilnehmender Berechtigter